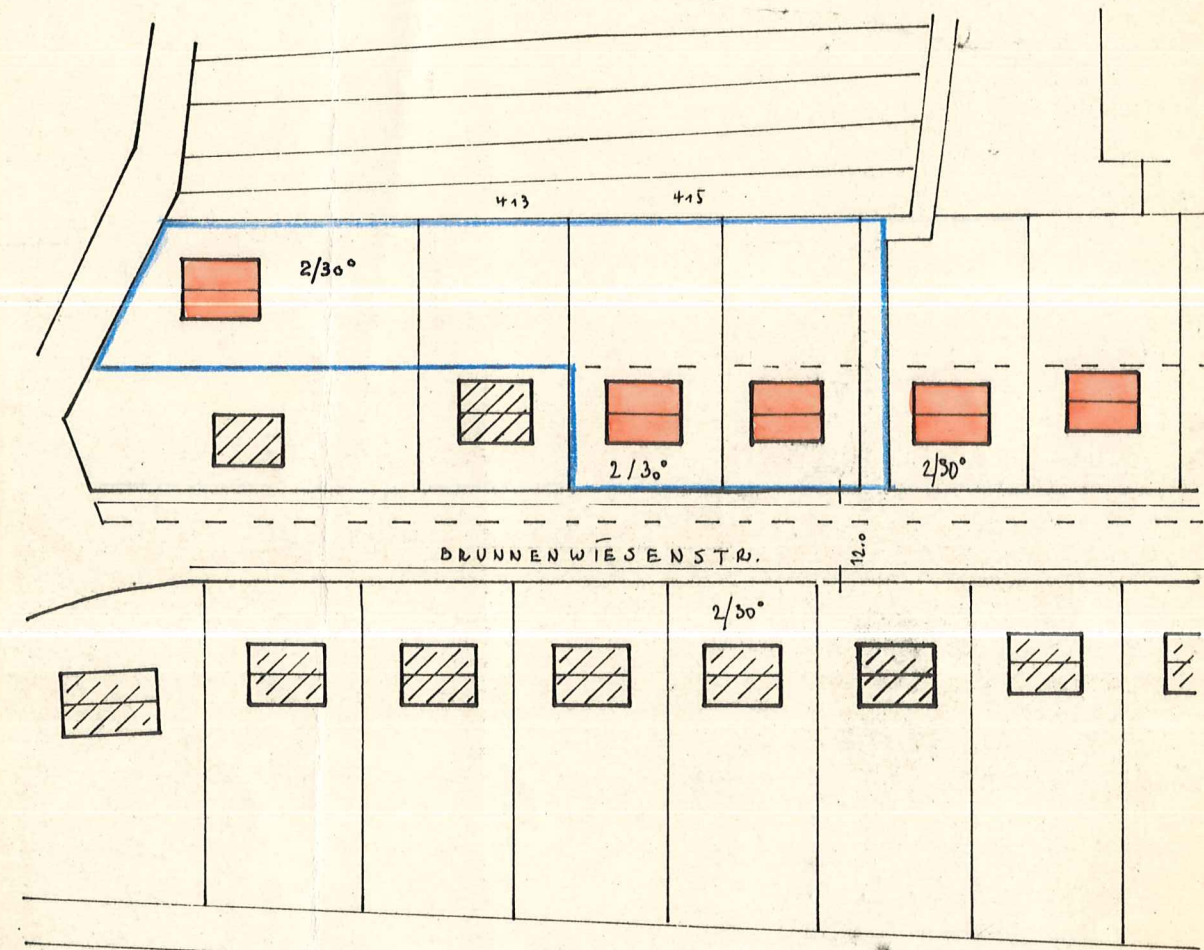
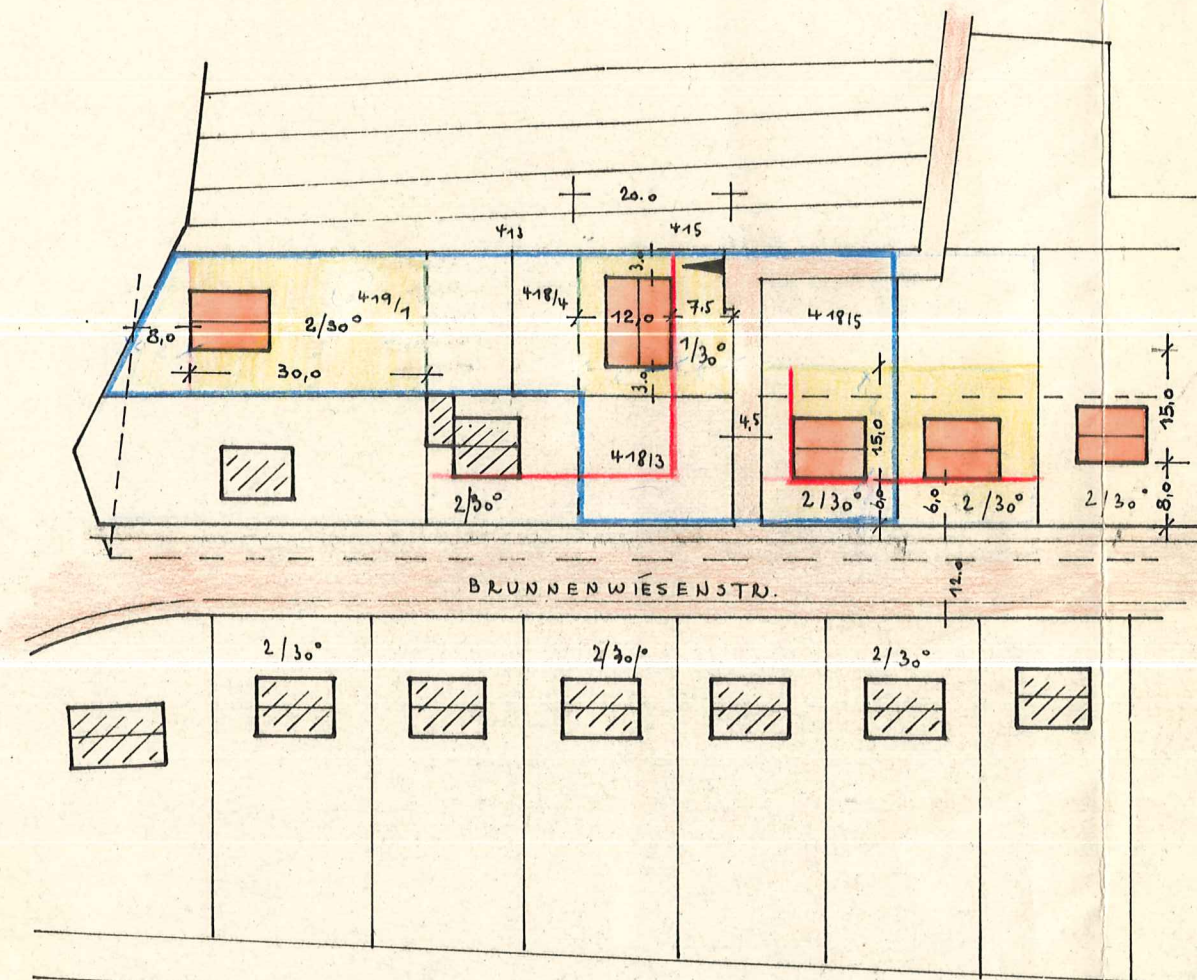


ÄNDERUNGSPLAN VI ZUM BEBAUUNGSPLAN "SÜDLICH DER HAUPTSTRASSE"



LAGEPLÄNE M. 1:1000

N.



TIEFENTHAL, DEN 26. 10. 63

Willi Bücklein
Bau-Ing.
Tiefenthal/Pfalz
Hauptstraße 22

A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- ▨ BESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- NEUE U. VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - AUFZUHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES ÄNDERUNGSGEBIETES.
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- DAULINIE
- 1/30° 1 STOCKWERK 30° DACHNEIGUNG
- 2/30° 2 STOCKWERKE 30° DACHNEIGUNG.
- ▶ VERBÄNDLICHER ABSTELLPLATZ FÜR KFZ UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRT.

B. Textliche Festsetzungen:

1. Geltungsbereich: Der Änderungsplan umfasst das mit blauer Linie umrandete Gebiet.
2. Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung
3. Überbaubare Grundstücksflächen: In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist keine Bebauung zulässig.
4. Rechtsverbindlichkeiten: Dieser Änderungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Auslegungs- und Bekanntmachungsvermerk

- I. Der Änderungsplan lag nach Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Hettenleidelheim vom 22.10.1964 Nr.13/64 in der Zeit vom 1.11. bis 30.11.1964 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
- II. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.1.1965 den Änderungsplan vom 26.10.1963 mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Hettenleidelheim, den 1. Febr. 1965

Gemeindeverwaltung:
DS. gez. Wolf

C. Begründung:

1. Im Bebauungsplan "Südlich der Hauptstraße" ist die Bebauung in der Brunnenwiesenstraße festgelegt. Dabei ist vorgesehen auf dem Grundstück Plan-Nr. 418/3 ein Wohnhaus zu errichten. Das Grundstück Plan-Nr. 418/3 ist bereits ganz eingefriedigt. Die Erstellung eines Hauses ist deswegen nur unter erhöhten Ausgaben möglich. Der Änderungsplan zum Bebauungsplan sieht daher vor, auf dem Grundstück Plan-Nr. 418/4 ein Wohnhaus zu errichten und den Verbindungsweg von der Brunnenwiesenstraße zum Dorf kern so zu verlegen, daß er an dem Grundstück Pl. Nr. 418/4 vorbeiführt. Da die Änderung sich architektonisch in den Bebauungsplan eingliedern läßt und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden, wurde der Änderungsplan zum Bebauungsplan aufgestellt.
2. Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Gas, Wasser und Elektrizität) sind vorhanden. Die Kanalisation wird zur Zeit verlegt.
3. Bei der Verwirklichung des Planes entstehen gegenüber dem bereits genehmigten Bebauungsplan keine weiteren Erschließungskosten, da sich an der Straßenführung sich nichts ändert.
4. Zur Ordnung des Grund und Bodens sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da die einzelnen Grundstücke bereits vermessen sind.
5. Mit der Verwirklichung dieses Planes soll sofort begonnen werden.

Hettenleidelheim, den 22. 10. 1964

Gemeindeverwaltung:

DS. gez. Wolf

Genehmigt:

mit RE vom 24.3.1965 Az.: 421-521-F 2o/4 f.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 24.3.1965

Bezirksregierung der Pfalz

Im Auftrag

DS. gez. Wirth